

- Reichenbach'sche Buchh. in Leipzig.
58. **Album**, malerisches, aus dem Fichtelgebirge. Original-Gallerie der interessantesten Ansichten d. Fichtelgebirges. 3. Lfg. qu. 4. Wunsiedel. Geh. * 12 N^z
- Schimpff in Triest.
59. **Oceioni, O.**, Cajo Silio Italico e il suo poema. Studi. 8. Geh. * 1 ^z 2 N^z
- Schubingh in Paderborn.
60. **Martin, R.**, Wozu noch die Kirchenspaltung? 2. Aufl. 8. Geh. 1/3 ^z
- Ulmer in Ravensburg.
61. **Lucas, G.**, u. **J. G. C. Oberdied**, illustrirtes Handbuch der Obstkunde. 19. Lfg. [8. Bds. 1. Lfg.] gr. 8. Geh. * 24 N^z

- Wagner'sche Univ.-Buchh. in Innsbruck.
62. **Stumpf, K. F.**, die Reichskanzler vornehmlich d. 10., 11. u. 12. Jahrh. 2. Bd. 3. Abth. Die Regesten Lothar's III., Konrad's III., Friedrich's I. u. Heinrich's VI. gr. 8. Geh. * 1 1/4 ^z
- v. Waldheim in Wien.
63. **Geschichte** der Jesuiten. Von e. Klosterzögling. 3. u. 4. Hft. Lex.-8. à 1/2 ^z
- Weber in Leipzig.
64. **Weber's** illustrirte Katechismen. Nr. 47. 8. Geh. * 1/3 ^z
- Inhalt: Katechismus der Musikinstrumente. Von F. L. Schubert. 2. Aufl.
- Weidmannsche Buchh. in Berlin.
65. **Zeitschrift** f. das Gymnasialwesen. Hrsg. v. H. Bonitz, R. Jacobs, P. Rühle. 23., der neuen Folge 3. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. * 5 ^z

Nichtamtlicher Theil.

Der Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst etc.

III. *)

Wir schließen im Folgenden unsere Mittheilungen über die Abweichungen des Gesetzentwurfs über das literarische und künstlerische Eigenthum für den Norddeutschen Bund von den Vorschlägen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Abschnitt VII. enthält Allgemeine Bestimmungen. (§§. 69. bis mit 70.)

Hier sind, da die allgemeinen Bestimmungen über Einführung und Wirksamkeit des Gesetzes im Börsenvereinsentwurf in sehr sachgemäßer Weise ausgearbeitet worden sind, nur an sehr wenigen Punkten Aenderungen oder Zusätze nützlich erschienen. Von Einfluß auf die Fassung des gegenwärtigen Gesetzes sind selbstverständlich die durch die inzwischen erfolgte Errichtung des Norddeutschen Bundes herbeigeführten staatsrechtlichen Veränderungen gewesen. Auch sind gute Zusätze, die der Entwurf der Bundescommission an einzelnen Punkten enthält, adoptirt worden. Dies ist z. B. mit der in §. 69. enthaltenen Bestimmung der Fall, wonach das ausschließende Recht des Urhebers an den Werken, welche den Gegenstand dieses Gesetzes bilden — mit Ausnahme des ausschließenden Rechts an Photographien nach der Natur — kein Gegenstand der gerichtlichen Execution ist, wenn nicht etwa der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich zur Uebtragung oder Ausübung des ausschließenden Rechts durch besondern Vertrag rechtlich verpflichtet hat. Diese Bestimmung enthält der Bundesentwurf §. 49.; sie ist wie der Nürnberger des Buchhändler-Börsenvereins gebilligt worden. Der Grund der Bestimmung ist der, daß der Urheber nicht von jedem Gläubiger zur Herausgabe von Werken soll gezwungen werden können, die er unter andern Umständen noch geheimgehalten hätte, da ein solcher Zwang eine ungerechtfertigte Einschränkung der Handlungsfreiheit enthalten würde. Das ausschließende Recht auf photographische Ausnahmen nach der Natur ist ausgenommen worden, weil es als ein rein vermögensrechtliches gilt, übrigens auch oft das Vermögen photographischer Unternehmer vorwiegend in solchen nur durch Verlag zu verwerthenden Platten besteht, mithin andere Befriedigungsobjecte als diese sich kaum für die Gläubiger finden werden.

Zu §. 70. ist statt der in der Fassung des Leipziger Entwurfs (§. 55.) ausgesprochenen Einschränkung des Wegfalls des Heimfallsrechtes des Fiscus auf Werke der Literatur und Kunst allgemeiner auch das ausschließende Recht an Photographien nach der Natur, die weder der Literatur noch der Kunst angehören, dem Heimfallsrechte des Fiscus entzogen worden.

§. 72. entzieht, abweichend von der Fassung des Börsenvereinsentwurfs, nur den vor dem 9. Nov. 1837 rechtmäßig im Druck erschienenen Werken der Literatur und Musik, deren Autoren vor diesem Tage verstorben sind, den Schutz gegen Nachdruck und öffentliche Aufführung. Ungebrachte literarische, dramatische oder musikalische Werke aus jener Zeit bleiben nach dem vorliegenden Entwurfe auch jetzt noch gegen Nachdruck der öffentlichen Aufführung geschützt. Das Gleiche gilt von allen Werken der bildenden Kunst, selbst wenn sie vor 1837 im Handel erschienen sind.

Nach §. 76. des vorliegenden Entwurfs stehen Werke ausländischer Urheber unter dem Schutze des Gesetzes, wenn sie bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihr Handlungsetablis-

ment haben. Der Börsenvereinsentwurf setzt dagegen in dieser Beziehung voraus, daß das zu schützende Werk bei einem im Gebiete des Deutschen Bundes ansässigen Verleger erschienen ist. Erscheint daher ein Werk bei einem Verleger, der einem der süddeutschen Staaten angehört, so gilt es gegenwärtig als im Auslande erschienen und kann den Schutz des vorliegenden Gesetzes nur nach Maßgabe der in dem süddeutschen Heimathstaate gewährten Reciprocität in Anspruch nehmen. Die hieraus für die in den süddeutschen Staaten erschienenen Werke sich ergebende Härte kann vermindert werden entweder durch Eintritt derselben in den Norddeutschen Bund, der ihnen freisteht, oder durch Publication dieses Gesetzes auch in den süddeutschen Staaten, in welchem Falle nach §. 77. Gleichstellung mit den Angehörigen des Norddeutschen Bundes stattfindet. Aber auch ohne die Publication des gegenwärtigen Gesetzes in einem der süddeutschen Staaten ist es möglich, den dort erschienenen Werken den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zutheil werden zu lassen, wenn nur das jenseitige Recht materiell auch das im Norddeutschen Bunde erschienene Werk schützt, wie es z. B. das bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865, Art. 66., thut. Daß man statt der Ansässigkeit des Verlegers im Norddeutschen Bunde verlangt hat, daß er sein Handlungsetablisement in diesem Gebiete habe, hat darin seinen Grund, daß es geschehen kann, daß das bürgerliche Domicil, das gewöhnliche Kriterium der Ansässigkeit, innerhalb des Norddeutschen Bundes sich befindet, der Geschäftsbetrieb selbst aber außerhalb desselben (z. B. der Verleger wohnt in Dresden, das Geschäft aber ist in Prag), und daß es überdies den Grundsätzen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs entspricht, welches öfters die Rechte und Pflichten eines Handeltreibenden nach dem Orte, wo derselbe sein Handlungsetablisement hat, beleuchtet wissen will.

Eine Abweichung von dem Börsenvereinsentwurf (§. 64.) macht sich endlich auch insofern bemerkbar, daß als ausländische Werke nicht bloß die im Auslande erschienenen Werke außerdeutscher Urheber, sondern auch die dort erschienenen inländischer Urheber nach dem vorliegenden Entwurfe angesehen werden. Das Kriterium eines Werkes als eines ausländischen oder eines inländischen findet man nämlich allein in dem Orte des Erscheinens; es würde zu großen Unzuträglichkeiten und vielen schwierigen Untersuchungen über die Staatsangehörigkeit des Urhebers führen, wollte man das im Auslande erschienene Werk eines Inländers als ein inländisches behandeln.

Der letzte Abschnitt VIII. betrifft die Eintragsrolle des Norddeutschen Bundes. (§§. 79. bis mit 87.)

In den Motiven wird zunächst darauf hingewiesen, daß der hauptsächlichste Vortheil, der sich aus dieser Rolle für den literarischen und artistischen Verkehr in rechtlicher Hinsicht ergeben soll, die Begründung einer Rechtsvermutung für die Autorschaft und der aus dieser hergeleiteten Rechte ist. Aus diesem Zwecke ergibt sich, daß die Eintragungen in die Rolle eine wenigstens einigermaßen genügende Operation für die Richtigkeit der Angaben enthalten müssen. Deshalb ist eine eidesstattliche Versicherung (des Antragstellers nebst urkundlicher Bescheinigung über die Succession in das Recht des Urhebers erfordert worden. Es kann also jetzt nicht mehr, wie der Börsenvereinsentwurf vorschreibt, zugelassen werden, daß jede, selbst die unbegründete Anmeldung eingetragen werden muß, was als eine nutzlose und selbst gefährliche Bestimmung bezeichnet wird. Verweigert das Curatorium der Eintragsrolle die Eintragung eines Werkes, so kann der Verletzte nach §. 84. auf richterliches Gehör vor den ordentlichen Landesgerichten antragen. Die sonach gebotene Thunlichkeit in einer Civillage gegen das Curatorium richterliche Entscheidung herbeiführen zu können, hat man für zweckmäßiger erachtet als die Errichtung eines Beschwerbeweges, und zwar wegen der Schwierigkeit, eine mit den